



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Zl. 24-32.229/86 Li/Lo

Wien, am 21. April 1986

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	26 -GE-9
Datum: 24. APR. 1986	
Verteilt: 28.4.86 Sedlitz	

S. Hajek

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit dem Königreich Dänemark;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums
für soziale Verwaltung vom
17. März 1986, Zl. 24.620/1-2/86

In Entsprechung des oben angeführten Schreibens über-
mittelt der Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-
rungsträger in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum gegenständlichen Abkommensentwurf, die gegenüber dem
Bundesministerium für soziale Verwaltung abgegeben wurde.

Der Präsident:

G. Schell

Der Generaldirektor:

iv.

[Signature]

Beilage

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Zl. 24-32.229/86 Li/Lo

Wien, am 21. April 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Abkommen über Soziale Sicherheit
mit dem Königreich Dänemark;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 17. März 1986,
Zl. 24.620/1-2/86

Der Hauptverband teilt mit, daß gegen den vorliegenden Entwurf eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß aus Gründen der Reziprozität durch Punkt II Z.1 Schlußprotokoll von der im Art.5 normierten grundsätzlichen Exportverpflichtung von Geldleistungen neben der Ausgleichszulage erstmals auch der Hilflosen-zuschuß ausgenommen ist, da von dänischer Seite einer Überweisung der dem Hilflosenzuschuß entsprechenden Hilfs- bzw. Pflegezulage nach Österreich nicht zugestimmt werden konnte.

Diese Regelung führt dazu, daß ein bisher mit Zustimmung des Pensionsversicherungsträgers gemäß § 89 Abs.3 ASVG (bzw. den analogen Vorschriften im GSVG und BSVG) nach Dänemark überwiesener Hilflosenzuschuß ab Inkrafttreten des Abkommens durch das ausdrückliche Exportverbot ruhen müßte.

Es erscheint daher angezeigt, eine dem Art.2 des Dritten Zusatzabkommens zum Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossen-

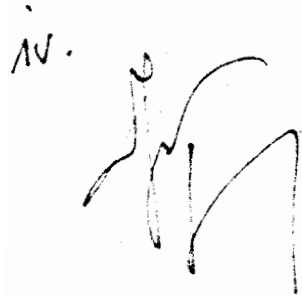
schaft entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Z. U. M.' or similar, written in a cursive style.

Der Generaldirektor:

A handwritten signature in black ink, starting with 'IV.' followed by a cursive signature.